

musiker

MAGAZIN



Appell an die Minister

Für mehr Musik aus Deutschland
im Rundfunk

Danny June Smith

Vom Country Girl
zur Singer-Songwriter-Queen

Klaus Kreuzeder

Aus dem Leben des
Münchener
Saxophonisten

Coverversionen:

Rechtliche
Voraussetzungen

SELIG

Sind als Band,
Freundeskreis,
Musikerkollektiv in einer Weise bei
sich selbst angekommen, wie das zuvor
eigentlich noch nie der Fall war.

SIND COVER- VERSIONEN GENEHMIGUNGSFREIE BEARBEITUNGEN?

Die Beatles machten es, Michael Jackson machte es und Heino macht es aktuell: Covern.



Er ist wieder da: Heino, die 74-jährige Volksmusikikone mit dem 99%-Bekanntheitsgrad, veröffentlicht sein neues Coveralbum „Mit freundlichen Grüßen“ im Februar 2013 und spaltet schon jetzt die Nation. Heino covert Rock- und Pop-Songs u. a. von den Ärzten, Oomph, Müller-Westernhagen, Stephan Remmler (Trio) und Rammstein im „Tuba-Blasmusikstil“ und mit rollendem „R“. Die einen finden das Coveralbum einen gelungenen Coup, die anderen sehen darin massive Rechtsverletzungen. Reicht es für legale Coverversion aus, nur den Text unverändert zu lassen, um damit Coverversionen zu legitimieren?

Wirtschaftliche Interessen stehen im Konflikt mit den künstlerisch-ästhetischen Ansprüchen von Originalurhebern und Interpreten. Tausende von Bands sind täglich mit dieser rechtlich und fachlich unscharfen Fragestellung konfrontiert. Heinos Album könnte neue Maßstäbe in der Beurteilung von Coverversionen setzen, denn der Interpretationsspielraum wurde mit diesem Album stark gedehnt.

Je nach Interessenlage der betroffenen Urheber, Interpreten oder Rechteinhaber werden Definitionen zu dem Begriff „Coverversion“ u. U. unter-

schiedlich ausgelegt. Coverversionen können verschiedene Veränderungsgrade gegenüber dem Original haben.

Allgemein ausgedrückt ist eine Coverversion eine neuerliche Verwendung eines bereits veröffentlichten Musikwerks in einer von der Originalversion abweichenden Form unter weitgehender Beibehaltung der Eigentümlichkeit des Vorbilds. In Bezug auf die Formen anderer, fremder Musik ist die Coverversion dahingehend abzugrenzen, als dass es sich um die Verwertung eines bereits veröffentlichten Musikwerkes han-

deln muss (zeitlich dem Original nachfolgende Neufassung). Der Bezug auf das Original muss offensichtlich sein. Das Original ist also prägend für die Coverversion und bleibt in seiner Substanz unverändert.

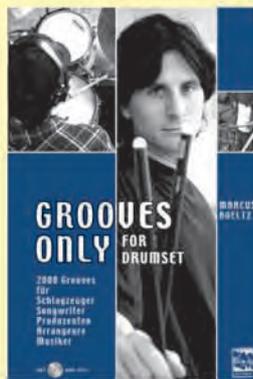
Insbesondere in der Popular- und Unterhaltungsmusik wird einer Unterscheidung zwischen Originalversion und Coverversion durch den erheblichen Interpretenbezug höhere Bedeutung beigemessen.

Bedingt durch unterschiedliche Stimmen und Spielweisen der Interpreten ist eine hundertprozentige Übereinstimmung zum Original nicht möglich. Ein gewisser mehr oder weniger kleiner objektiv erforderlicher Interpretationsspielraum ist deshalb erforderlich. Zu der Coverversion zählen nicht das Musikzitat, die Paraphrase, das Plagiat und der Remix. In Fällen, in denen ein Originalinterpret auch die Coverversion singt bzw. einspielt, kann ein u. U. einwilligungsbedürftiger Eingriff in das Werkintegritätsinteresse des Urhebers vorliegen. Ist der Originalurheber gleichzeitig auch Interpret, scheidet eine Einwilligung logisch aus.

Verlässt der Interpret den für eine Coverversion eng gesetzten Interpretationsspielraum hin zu einer Bearbeitung mit eigenständigem schöpferischen Anteil beim Musikwerk, wird diese Änderung genehmigungspflichtig. Der Urheber (bzw. Verlag) hat dieser Bearbeitung zuzustimmen. Eine Bearbeitung eines Musikwerkes ist immer auch mit einer Umgestaltung des Werkes verbunden. Bei der Komposition werden die melodisch-harmonische und rhythmische Form verändert. Beim Text wird dieser umgearbeitet, verändert, ergänzt, komplett getauscht oder z. B. in eine andere Sprache übersetzt. Bei einer so massiven Umgestaltung des (neu entstandenen) Werkes weist die Coverversion dann für sich allein die notwendige Individualität besitzende geistige und genehmigungspflichtige Schöpfung auf.

Eine schutzfähige Bearbeitung setzt eine erkennbare schöpferische Leistung des Bearbeiters voraus, sodass durch die kompositorische Veränderung oder Erweiterung der musikalischen Substanz der Vorlage ein neues, selbständiges Werk entsteht. Im Gegensatz zu solchen schutzfähigen Bearbeitungen stehen Benutzungen eines Originalwerkes, welche die musikalische Substanz der Vorlage im Wesentlichen unverändert lassen und den Notentext des Originals werkgetreu übertragen (z. B. editorische Leistungen).

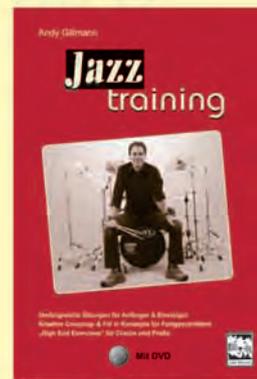
Als Interpretation wird die Ausführung einer Komposition in öffentlicher Aufführung oder durch



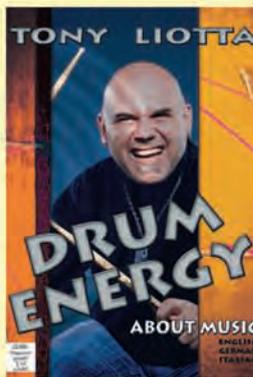
Markus Boeltz Grooves Only für Schlagzeuger, Musiker, Komponisten, Songwriter, Produzenten, Arrangeure. Zum Trainieren im Unterricht und auch für eigene Projekte verwenden. 214 Seiten incl. DVD mit Audio-mp3 und midifiles, PDF english 978-3-89775-134-7 29,80



Frank Bruns Schlagzeug lernen Grundlagenbuch für den Anfangsunterricht von 8-88 mit zahlreichen Übungen und mehr als 120 Originalrhythmen von Klassikern der Rock- und Popmusik. 200 Seiten incl. CD 978-3-89775-135-4 24,90



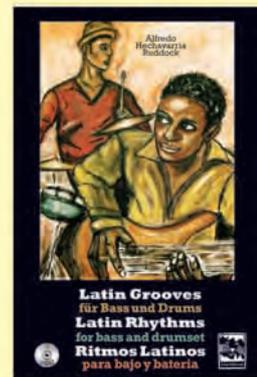
Andy Gillmann Jazztraining Buch+DVD Anfangsübungen, kreative Comping&Fill in Konzepte für Fortgeschrittene, „High End Exercises“ für Cracks+Profis. Beispiele und Playalongs im Buch und auf DVD incl. Audio. 192 Seiten, Spiralb. incl. DVD 978-3-89775-123-1 38,-



Tony Liotta Drum Energy 2 DVDs Praxisanleitungen, die den Schlagzeuger weiterbringen. Drumset, Congas, Cajón, Cajón Drumset, Udu, Timbales, E-Drumset. Informativ, live und direkt nachvollziehbar. 140 min. deutsch/engl./ital. 978-3-89775-136-1 34,80



Diethard Stein Modern Drumming 1 14. Auflage incl. e-book Die Schlagzeugschule für erfolgreiches Lernen. 1100 Übungen, 8 Playalong Songs, 5 Solostücke. 192 Seiten incl. CD+Bonus 978-3-928825-24-5 24,90 **Jetzt auch in Englisch**



Alfredo Hechavarria Latin Grooves für Bass und Drums Das Buch mit CD vermittelt 20 Latin Grooves von Baiao bis Son und Tango in Noten, Übungen und Playalongs. deutsch-englisch-spanisch 128 Seiten incl. CD 978-3-89775-130-9 29,80



Mario Jahnke Pimp Your Groove (3) High level Spieltechniken und Unabhängigkeit, Virtuosität erlangen. Neues Vier-/Fünf-Wege Groove Konzept für eigene Groovebausteine. dt./engl. 108 Seiten incl. CD 978-3-89775-129-3 29,80 Band 1 Anfänger, Bd. 2 Fortg.



Stefan Schütz Fundamentale Konzepte für Schlagzeuger Analysen des Spielens für ein exzellentes Ergebnis. Wichtig für alle Schüler und Lehrer. 3. Auflage, 128 Seiten 978-3-89775-103-8 16,80 **Jetzt auch in Englisch**



Arend Weitzel Pauke lernen Die moderne Anfängerschule. Didaktisch völlig neuartiges Schulwerk für Pauke, mit 50 Übungen, 10 Klavierstimmen, 1 Spielstück und CD. 48 Seiten+24 Seiten incl. CD 978-3-89775-132-3 19,80

20 Jahre



LEU-VERLAG
Kolpingstraße 5
D-86356 Neusäß
Telefon 0821-48043091
eMail: leuverlag@aol.com
www.leu-verlag.de

mechanische Wiedergabe einer Aufzeichnung durch einen oder mehrere Musiker verstanden. Eine Interpretation geht einher mit dem „Problem der Werktreue“, also mit dem Grad der Präzision, wie genau eine Wiedergabe des Originals erreicht wird. Der kreative Spielraum liegt offensichtlich im Spieltempo, in der Charakteristik des Rhythmus sowie in den jeweiligen Klangfarben von Instrument und Stimme(n). Besonders in der Populärmusik spielen bestimmte weitere Kriterien eine Rolle, kreativen (genehmigungsfreien) Freiraum auszunutzen.

Die Melodie ist in der abendländischen Musik wichtigster Parameter und Hauptinformationsträger. Zusammen mit der Harmonik bildet sie die wichtigste formgebende Struktur in der Musik. Der Melodiebegriff beinhaltet drei Momente: die Harmonie (Zusammenstimmen der Töne), Rhythmus (zeitliche Gliederung) und Logos (Text). Melodik entsteht in dem Zusammenspiel von Tonhöhen (Intervallen) und Zeitdauern (Rhythmus). Melodien unterscheiden sich nach ihrer Funktion, ihrer Bestimmtheit als Vokalmelodie (Tonumfang, Phrasenlänge) oder Instrumentalmelodie. Die Melodie behält selbst dann ihren eigenständigen Charakter, wenn die Begleitung (Rhythmus) wegfällt oder die Töne ausgewechselt (transponiert) werden. In der Unterhaltungs- und Popmusik gilt der singbare Teil der Melodie als Charakteristikum, der der betreffenden Musiknummer zugeordnet werden kann.

Um Qualität und Umfang von genehmigungsfreien und genehmigungspflichtigen Bearbeitungen beurteilen zu können, müssen bestimmte Bewertungskriterien aufgestellt werden, anhand derer eine Bewertung stattfinden kann. Eine Interessenabwägung kann u. U. schwierig erscheinen, besonders bei der Berücksichtigung verschiedener Einzelinteressen.

TYPISCHE ERSCHEINUNGSFORMEN VON COVERVERSIONEN

Nach ihrer Verwertungsart können Coverversionen in Tonträger-, Aufführungs- und Wiedergabe-Coverversionen eingeteilt werden.

1. Tonträger-Coverversion

Im Normalfall erwirbt der Hersteller einer Coverversion die mechanischen Rechte an dem Originalwerk in Deutschland über den sog. Normalvertrag mit der GEMA. In der Regel findet über die GEMA durch den begrenzten Wahrnehmungsumfang keine Kontrolle der Werktreue statt. Aus



der Übertragung des Aufführungsrechts auf die GEMA zur treuhänderischen Wahrnehmung ergibt sich, dass die ansonsten originalgetreue Verwertung eines Werkes durch andere Interpreten, einschließlich der damit zwangsläufig einhergehenden Änderungen, durch den Urheber hinzunehmen ist, sofern ein bestimmter Interpretationsspielraum nicht verlassen wird.

2. Aufführungs-Coverversion

Die Aufführung einer vom Original abweichenden Fassung eines Werkes kann eine Beeinträchtigung, Änderung oder Bearbeitung des Originals darstellen. Grundsätzlich bedarf jeder ausübende Künstler zu einer nicht werkgetreuen Wiedergabe der Zustimmung des Urhebers. Dem Künstler ist allerdings ein gewisser objektiv erforderlicher Interpretationsspielraum einzuräumen (unterschiedliche Instrumentenklänge und Stimmen). Im Bereich der Populärmusik steht diese Forderung in einem starken Gegensatz zur praktischen Übung. Für Unterlassungsansprüche fehlt es wegen des flüchtigen Charakters teilweise an der Wiederholungsgefahr.

3. Wiedergabe-Coverversion

Bei der Wiedergabe von Tonträgern können z. B. von DJs in Diskotheken Coverversionen entstehen, z. B. durch Manipulation von Geschwindig-

keiten, Hinzufügen von Effekten und Mischen neuer Versionen. Die bloße Wiedergabe eines Tonträgers führt nicht zum gleichen Interpretationsspielraum, der einer Aufführung-Coverversion gleichsteht. Der „Interpretationsspielraum“ ist mit der Fixierung auf den Tonträger bereits abgeschlossen.

In der Regel sind Wiedergabe-Coverversionen, die Beeinträchtigungen oder Änderungen des Werkes darstellen, ohne Einwilligung des Urhebers oder des Verlages unzulässig. Wie auch schon bei der Aufführung-Coverversion besteht die Schwierigkeit für einen Nachweis bei einer teilweise fehlenden Wiederholungsgefahr.

FALLGRUPPEN VON COVERVERSIONEN

Nicht alle Fallgruppen lassen sich abschließend aufzählen, die in der Praxis in Bezug auf Coverversionen auftauchen. Nachfolgend einige relevante typische Fallgruppen:

- 1 „Hit-Recycling“ (Re-Recording/Neuaufnahme des Originals)
- 2 Coverversionen mit neuem Text (alternative Sprachfassungen, neue Inhalte, Answer Songs)
- 3 Coverversionen mit neuen Interpreten
- 4 Coverversionen mit musikstiländerndem Charakter (z. B. Techno-Versionen, Hip-Hop-Versionen, Unplugged-Versionen)
- 5 Coverversionen mit Samples oder sonstigen Einfügungen aus anderen Werken
- 6 Coverversionen aus (GEMA-freien) Traditionals
- 7 Coverversionen mit improvisierenden Eingriffen bei der Aufführung oder Wiedergabe

RELEVANTE ASPEKTE DER INTERESSENABWÄGUNG ZUR BEURTEILUNG VON COVERVERSIONEN

Eine Beurteilung darüber, ob eine Coverversion eines Musikwerkes eine beeinträchtigungs- und änderungsrelevante Werknutzung darstellt, lässt sich nicht pauschalisieren, sondern ist anhand von Einzelkriterien vorzunehmen. Kommt die Forderung auf, Original und Coverversion zu vergleichen, geht es ans Eingemachte. Beide Versionen

werden gegenübergestellt. Es folgen ein Textvergleich, ein Vergleich im formalen Aufbau und ein musikalischer Vergleich. Jeder Takt, jede Note und jede Silbe wird genauestens auf Abweichungen untersucht.

Kriterien, die für und gegen die Zulässigkeit von Coverversionen sprechen können, liegen u. a. in einer objektiven Geringfügigkeit der in der Coverversion vorhandenen Beeinträchtigung oder Änderung („Quasi-Kopie“), der Einräumung eines Nutzungsrechts, mit dem die in der Coverversion liegende Änderung zwangsläufig verbunden ist, insbesondere eines Bearbeitungsrechts, einem erheblichen Abstand zwischen dem Tod des Urhebers und der Verwertung der Coverversion oder einem rechtsmissbräuchlichen Vorgehen des Originalurhebers gegen die Coverversion. Besonders letzter Punkt ist interessant. So darf ein Urheber eine Aufführung nicht wegen Kleinigkeiten, subjektiven Empfindlichkeiten oder Eitelkeiten durch einem ihm unliebsamen Interpreten verbieten, sofern die Beeinträchtigung der Werkintegrität geringfügig ist. Das gilt auch für die kollektive Wahrnehmung.

Unerheblich sind dagegen u. a. Aspekte wie das Verhalten des Originalurhebers gegenüber anderen Nutzern, insbesondere die Hinnahme anderer (genehmigungsfreier) Coverversionen, ein hoher Investitionsaufwand für die Verwertung der Coverversion, eine Branchenüblichkeit der Duldung entsprechender Coverversionen, Qualität oder Erfolg der Coverversion im Vergleich zur Originalversion oder eine künstlerische Überzeugung des Nutzers, nach der eine in der Coverversion liegende Modernisierung oder sonstige Veränderung des Originals angebracht erscheint.

Gegen die Zulässigkeit von Coverversionen sprechen z. B. Kriterien der fehlenden Nutzungsrechtseinräumung (Vorliegen eines Plagiats), bloßer (vermögensrechtlicher) Nutzungsrechteerwerb von der GEMA, sofern ansonsten keinerlei schutzwürdige Beeinträchtigungs- oder Änderungsinteressen ersichtlich sind, rein künstlerisch-ästhetisch motivierte, nicht objektiv zur sachgerechten Verwertung erforderliche Beeinträchtigungen des Werkes oder das Vorliegen einer Entstellung des Werkes (z. B. gravierende Änderungen von Charakter, Stil und Ausdruck des Werkes ohne konkrete Einwilligung des Originalurhebers).

Für die Neuinterpretationen eines zuvor auf Tonträger erschienenen Musikwerkes ist der Spielraum für eine erlaubnisfreie Coverversion, insbesondere in Hinblick auf die Melodie, limitiert. In Abgrenzung dazu sind auch die Kriterien zu betrachten, die nicht zu den Eingriffen in die werkprägende Form zählen.

Werkteile sind nur schutzfähig, wenn sie selbst eigene geistige Schöpfungen aufweisen. Der Sound eines Musikwerkes, d. h. sowohl die Klangfarbe einzelner Instrumente, die Stimme des Interpreten als auch die charakteristische Klangwirkung eines Musikwerkes, kann durchaus in hohem Maße individuell sein, transportiert jedoch keinen eigenen Inhalt und ist grundsätzlich nicht schutzfähig.

Zu den typischen handwerklichen und damit schutzunwürdigen Leistungen zählen z. B. bloße Umstellungen von Sätzen oder Satzteilen eines mehrteiligen Musikwerkes, geringfügiges Ändern von Melodie, Harmonie und Rhythmus oder einzelner Geräuschelemente, wenn der Grundcharakter des Originalwerkes bestehen bleibt. ►►

Rock Shop
Musikinstrumente  www.rockshop.de

**Musikinstrumente,
Bühnen- und Studio-Equipment für
jeden Bedarf - vom Einsteiger bis
zum Profi!**

Online-Shop, Infos, News, Events, Tipps & Tricks zu
allen Themen rund um die Musik auf www.rockshop.de

Am Sandfeld 21
76149 Karlsruhe
Tel: 0721- 97855-0
eMail: rockshop@rockshop.de

Ladenöffnungszeiten:
MO - FR 10:00 - 19:00 Uhr
SA 10:00 - 15:00 Uhr

Musik erleben auf über 5.000m²

Finanzierung zu günstigen Konditionen

Crystal Sound Veranstaltungstechnik

Backline-Service

Der Informationsdienst für die Musikbranche



Chart Report zeigt, wer hinter den Erfolgen steckt! Monat für Monat - Hunderte vertrauliche Top-Kontakt-Adressen!

Chart Report Germany ist der einzige Informationsdienst, der zu jedem Neueinsteiger der deutschen Charts folgende Informationen liefert:

- **Produzent**
- **Tonstudio**
- **Remixer**
- **Autoren/Komponisten**
- **Verlage**
- **Künstlermanagement**
- **Booking-Agentur**
- **Original-Label**
- **Vertriebspartner**

jeweils komplett mit Anschrift, Telefon, Fax, eMail und Internet! Ebenso liefert Chart Report zu jedem Videoclip auf Rotation:

- **Regisseur**
- **Kamera**
- **Editing**
- **Commissioner**
- **Production Company**

und zahlreiche weitere nützliche Rubriken.

Chart Report erscheint monatlich als gedrucktes Magazin.

Nur im Abo erhältlich.

Bestellen Sie jetzt unser 3-monatiges Schnupper-Abo

für nur **49,- €** (inkl. Versand und MwSt.)

Bestellen Sie unter der Fax-Nr. ++49 (0) 81 51 - 7 71 - 152 oder vertrieb@keller-verlag.de



»Eine Coverversion ist eine neuerliche Verwendung eines bereits veröffentlichten Musikwerks in einer von der Originalversion abweichenden Form unter weitgehender Beibehaltung der Eigentümlichkeit des Vorbilds.«



stimmte, immer wiederkehrende Grundmuster oder Patterns, z. B. Akkordfolgen, klassische Songstrukturen oder gängige Elemente der Musik, sind nicht schutzfähig. Unwesentliche tonale Abweichungen, leichte Kürzungen oder Verlängerungen unter Berücksichtigung des kompositorischen oder textlichen Originalwerkes sind in diesem Rahmen zulässig.

Tonträger-Coverversionen, die das Musikwerk in seinem geistig-ästhetischen Gesamteindruck, insbesondere in seinem Charakter, seinem Stil und seiner Tendenz, unverändert lassen und es nur infolge der Darbietung durch einen anderen Interpreten zwangsläufig geringfügig verändern, sind auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Originalurhebers zulässig.

Nicht geringfügig sind hingegen z. B. Kombinationen unterschiedlicher Musikwerke miteinander bzw. Musikwerke in Kombination mit neuem Text.

Will Heino nun z. B. seine Coverversion „Junge“ mit einem eigenen Video krönen, könnte das spätestens jetzt zu Problemen führen. Denn hier greift das Filmsynchronisationsrecht des Urhebers. Der muss grundsätzlich immer zustimmen, wenn sein Originalsong in einen anderen Zusammenhang mit Bildern gestellt wird.

FOTOQUELLE: © **STARWATCH**
TEXT: **STEFAN BRAUN** – DIPL.-ING. FÜR MEDIEN UND DIPL.-SACHVERSTÄNDIGER (BWA). TEL. 069-7144 8649
SB@MEDIEN-SACHVERSTAENDIGER.DE
WWW.MEDIEN-SACHVERSTAENDIGER.DE

WEITERFÜHRENDE QUELLEN:

- Heino und der angebliche Rocker-Krieg: <http://www.ksta.de/bad-muenstereifel/neue-cover-cd-heino-und-der-angebliche-rocker-krieg,15189142,21544612.html>
- Heino: Rammstein und „Die Ärzte“ auf Cover-Album <http://www.newscentral.de/heino-rammstein-die-aerzte-cover-album-11748>
- Ich bin nicht schwarzbraun, ihr Haselnüsse <http://www.bild.de/unterhaltung/musik/heino/ich-bin-nicht-schwarz-braun-hier-haselnuesse-28239830.bild.html>
- Heino covert „Rammstein“ <http://www.bild.de/regional/hamburg/hamburg-regional/heino-covert-rammstein-28237410.bild.html>
- Heino: „Ich lasse mir von niemandem das Singen verbieten“ <http://www.bild.de/unterhaltung/musik/heino/rockerkrieg-wegen-rammstein-und-den-aerzten-28233530.bild.html>
- Ärzte – Junge (unzensuriert) <http://www.youtube.com/watch?v=8KiaQ8qpDkU>
- Heino – Junge <http://www.youtube.com/watch?v=Rqq-ZXq86oQ>
- Heino – Mit freundlichen Grüßen www.youtube.com/watch?v=0wPkx8bApxc